

**Dringlicher Antrag****Fraktion der Freien Demokraten**

PL (HHA)

Von schnellen belastbaren Vorgaben der Landesregierung bis hin zu genehmigten Haushalten 2021 in jeder hessischen Kommune, um Investitionen zügig zu ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die hessischen Kommunen und die hier Verantwortlichen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen Vorbildliches geleistet haben. Wir danken der kommunalen Familie und den hier beschäftigten Mitarbeitern, die vor Ort für die Aufrechterhaltung der Daseinsfürsorge gesorgt haben und Defizite der Landesregierung, beispielsweise in der Kommunikation von Verordnungen und Regeln, oftmals ausgleichen konnten.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Landesregierung nicht Willens oder in der Lage ist, den hessischen Kommunen ausreichende Planungssicherheit im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft zu verschaffen. In der Folge drohen Kürzungen und Verschiebungen dringend notwendiger Investitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Straßen und Infrastruktur. Insgesamt geht es dabei um über eine Milliarde Euro. Nicht ohne Grund befürchtet etwa der "Bauindustrieverband Hessen-Thüringen" einen Rückgang der kommunalen Investitionen mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Gesamtlage.
3. Der Landtag hält es für unangemessen, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen von CDU und Grünen einerseits unter Hinweis auf die historisch einmalige Herausforderungen durch die Corona-Krise eine Ausnahme vom Verbot der Nettoneuverschuldung (Schuldenbremse) gemäß Artikel 141 der Hessischen Verfassung festgestellt haben und zur Durchsetzung dieser Feststellung sogar die im Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen festgeschriebene Zwei-Drittel-Mehrheit abschafften, um andererseits den hessischen Städten, Gemeinden und Landkreisen keine zusätzlichen haushaltsrechtlichen Spielräume zur Bewältigung der Krise erlauben.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,
 - a) zeitnah die Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung zu veröffentlichen, damit möglichst noch in diesem Jahr die Haushaltsplanungen für das nächste Jahr abgeschlossen und den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden können,
 - b) die Vorschriften zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 4 HGO so anzupassen, dass die Kommunen in der aktuellen Sondersituation handlungsfähig bleiben (beispielsweise in dem sie auf Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zurückgreifen dürfen),
 - c) die Anforderungen an kommunale Haushaltssicherungskonzepte zeitlich befristet zu vereinfachen,
 - d) die Instrumente der kommunalen Liquiditätssicherung zu flexibilisieren,
 - e) die Vorgaben zur Vorhaltung des Liquiditätspuffers gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO auszusetzen,

f) Mittel aus dem Landesausgleichsstock schneller und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 02. September 2020



Der Fraktionsvorsitzende:
Rock